



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.: 411-8240.121-33/13

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Umweltverträglichkeitsverträglichkeitsgesetzes (UVPG);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BImSchG und 21 a der 9. BImSchV und § 9 UVPG
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier mit Errichtung einer Produktionshalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6863-6867 (jeweils teilweise) der Gemarkung Miltenberg

Antragsteller: Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg

1. Die Fa. Fripa hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 16 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier mit Errichtung einer neuen Produktionshalle in der Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg, Fl.Nrn. 6863 - 6867 (jeweils teilweise) beantragt.
Das Vorhaben wurde am 17.10.2013 im Bote v. Untermain und Main-Echo bekannt gemacht.

Der für Dienstag, den 17.12.2013 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

2. Mit Bescheid vom 05.12.2013 erhielt die Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns für das o.g. Vorhaben.

3. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

I. Auf Antrag der Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg wird gemäß § 8 a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier (Papiermaschine 7) auf den Grundstücken Fl. Nr. 6863-6867 (jeweils teilweise) der Gemarkung Miltenberg zugelassen.

II. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst folgenden Umfang:

- Erdarbeiten
- Versorgungsleitungen
- Fundamentierungsarbeiten
- Errichtung des Gebäudes
- Installation der Maschinen

III. Dieser Zulassung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, die die Fripa mit ihrem Genehmigungsantrag am 10.09.2013 für dieses Vorhaben vorgelegt hat.

Der Bescheid wurde mit Auflagen seitens der Stadt Miltenberg und zum Wasser-, Bau-, Naturschutzrecht sowie zum Arbeitsschutz versehen.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0
Telefax: 09371 / 501 79 270
eMail: postmaster@lra-mil.de
http://www.miltenberg.de

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

2013-12-6_fripa.nl.doc

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 10.12.2013 bis 23.12.2013 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 161, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 05.12.2013
Landratsamt Miltenberg

gez.
Schwing
Landrat

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am **06.12.2013.**

Miltenberg, den 05.12.2013

Schwing

Landrat